BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
2021-0.434.346	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	04.08.2021

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die ELGA-Verordnung 2015 geändert wird (ELGA-Verordnungsnovelle 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verwendung von aktualisierten Versionen bereits verordneter Implementierungsleitfäden, mit denen die Standards für Inhalt, Struktur und Format von ELGA-Gesundheitsdaten festgelegt werden, verordnet werden.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf eine Erweiterung bei den Leitfäden in § 16 Abs 1 vor. Mit den neu eingefügten Ziffern 9 und 10 sollen künftig Implementierungsleitfäden für „Ambulanzbefunde“ und „Telemonitoring-Episodenberichte“ aufgenommen werden.

Die BAK begrüßt diesen Erweiterungsschritt. Damit wird auch für diese Dokumente die Basis für eine ELGA-konforme Erstellung und Verwendung geschaffen.

Enttäuschend ist jedoch die Tatsache, dass gemäß § 16 Abs 5 des Verordnungsentwurfs die Verwendung der neu hinzugekommenen Implementierungsleitfäden lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

Die Nutzung sollte zumindest, wie bei den anderen Leitfäden, nach einer entsprechenden Übergangsfrist verpflichtend erfolgen. Nur so kann langfristig eine Verbesserung der Behandlungsqualität sowie eine Erhöhung der Patientinnen- und Patientensicherheit erreicht werden.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	12.08.2021 13:41
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.